

Allgemeine Ausstellungsbedingungen



1. Anmeldung

Die Bestellung der Standfläche/des Kompletstandes erfolgt schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Eingang der Bestellung wird schriftlich bestätigt. Die genaue Standzuteilung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Anerkennung

Durch die Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters, die Hausordnung des Veranstaltungszentrums sowie ggf. dessen besondere technische Richtlinien für Messen und Ausstellungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Er ist berechtigt, Beschränkungen der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie Veränderungen der angemeldeten Fläche vorzunehmen und Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken. Mit Zusendung der Aufplanung ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

4. Höhere Gewalt

Falls auf Grund höherer Gewalt die Ausstellung abgesagt, verschoben oder verkürzt werden muss, wird der Veranstalter die Aussteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Die Verantwortung des Veranstalters ist damit aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder gelten als erworben.

5. Storno

Tritt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung zurück, gelten die im Bestellformular angegebenen Stornofristen und -kosten. Diese gelten unabhängig davon, ob die gemietete Fläche anderweitig vermietet werden kann oder nicht. Auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten sind ebenfalls zu entrichten. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Für Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss ist eine kostenlose Stornierung nicht mehr möglich, es gelten die im Bestellformular genannten Stornofristen und -kosten.

6. Standzuteilung

Standzuteilung/Hallenplan erfolgen durch den Veranstalter in schriftlicher Form. Das Eingangsdatum der Anmeldung kann bei der Standzuteilung berücksichtigt werden, ist aber nicht zwingend maßgeblich. Dies gilt auch für besondere Wünsche des Ausstellers. Beanstandungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen. Erfolgt die Standflächenbestellung später als 28 Tage vor Beginn der Ausstellung, sind besondere Platzierungswünsche nicht mehr möglich.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Änderungen des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten, zu überlassen oder ihn zu tauschen. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, mindestens 50 % der Standmiete zuzüglich zu entrichten.

8. Zahlungsbedingungen

Der Aussteller darf angemietete Flächen nur dann nutzen und mit dem Aufbau beginnen, wenn er die in Rechnung gestellten Beträge bezahlt hat. Bei Zahlung weniger als 10 Tage vor Ausstellungsbeginn muss der Aussteller die Zahlung vor dem Aufbau nachweisen. Schecks werden nicht angenommen.

a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen.

b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Basiszinssatz. Der Veranstalter ist berechtigt, nach zweimaliger vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und über nicht voll bezahlte Stände anderweitig zu verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausweise verweigern.

c) Rechnungen des Veranstalters können 4 Wochen nach Erhalt nicht mehr beanstandet werden.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Ausstellungsleitung bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe (2,50 m) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Beschädigungen der Hallen und ihrer Ausstattung durch Bohrungen, Nägel, Klebstoffe, Farben usw. sind nicht gestattet.

10. Werbung

Werbung außerhalb der angemieteten Standfläche ist gestattet. Bitte nutzen Sie für die Verteilung von Werbeprospektiven den zentral dafür vorgesehenen Platz. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns eine Entsorgung auf Ihre Kosten vor. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht Werbung für Dritte betrieben werden, auch wenn diese Lieferanten des Ausstellers sind. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich der Veranstalter Durchsagen vor.

Bitte wenden.

11. Verwendung des dbl- bzw. des Kongress-Logos

Die Verwendung des dbl- bzw. des Kongress-Logos vor, während und nach der Ausstellung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

12. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Frist fertigzustellen, andernfalls kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die der Ausstellungsleitung dadurch entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen. Der säumige Aussteller kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Wenn die Materialien nicht den Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsfeuerwehr entsprechen, werden sie nötigenfalls durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Für dadurch entstehende Mängel wird keine Haftung übernommen. Sicherheitseinrichtungen (Schlauchkästen, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgänge, Fluchtwege u. ä.), Elektro- und Verteilerschränke sowie Hinweisschilder dürfen weder verdeckt noch zugebaut werden.

13. Ausweise

Ausstellerausweise werden erst nach vollständig regulierter Standmietenrechnung am Veranstaltungsort ausgehändigt. Jeder Aussteller erhält 2 Ausweise. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos eingezogen.

14. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge während der Veranstaltung. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

15. Ausschank

Die Abgabe von Speisen und Getränken ist vom Veranstalter zu genehmigen.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt oder abgebaut werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden am und innerhalb des gesamten Messekomplexes sowie der Einrichtung, die durch ihn oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung.

17. Nebenkosten/Entsorgung

Kosten für Strom, Standreinigung sowie Telekommunikation werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Bestellformulare hierzu erhalten Sie von unserem Servicepartner. Die Entsorgungspauschale ist bereits in der Standflächenmiete enthalten.

18. Bewachung

Eine allgemeine Bewachung durch den Veranstalter ist zu keiner Zeit vorgesehen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich, der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste und Beschädigungen. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung.

19. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände und Standausrüstungen, Sach- und Personenschäden; es sei denn, ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller. Sollte die aus dem Stand für den Aussteller bei der Messegesellschaft angelieferte Ware, erfolgt die Annahme unter Ausschluss jeglicher Haftung und Kontrolle. Die Messegesellschaft verpflichtet sich die Waren, sobald es ihr möglich ist, dem Aussteller zu übergeben. Sollte die aus Gründen die die Messegesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, wird die Ware auf Kosten des Ausstellers eingelagert und auch hierfür keine Haftung übernommen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, gegenüber den Ansprüchen des Veranstalters auf Zahlung von Standmieten und sonstigen Gebühren mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Eine Minderung der Standmiete wegen baulicher oder sonstiger Mängel des Ausstellungsstandes, der Halle oder des Ausstellungsgeländes ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern die Mängel durch vom Veranstalter zur Ausrichtung der Ausstellung eingesetzte Drittunternehmer verursacht sind, tritt der Veranstalter jedoch entsprechende Ersatzansprüche hiermit an den Aussteller ab.

20. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihr Ausstellungsgut und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

21. Fotografieren-Zeichnen-Filmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

22. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht wurden, sind verwirkt.

23. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

24. Änderungen

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

Frechen im November 2011

dbl – Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V.
Augustinusstraße 11a
50226 Frechen